

GERICHTSBESCHEID

Die Gesellschaft „
GmbH“, ansässig unter der Adresse: Straße
Germany, wird hiermit vor das Moskauer Stadtgericht als Antragsgegnerin zur Teilnahme an der
Verhandlung der Zivilsache Nr. 2013 nach dem Klageantrag der geschlossenen
Aktiengesellschaft gegen GmbH“ auf den Schutz der Alleinrechte an den Filmen,
die auf der Website des Informations- und Telekommunikationsnetzwerkes „Internet“
untergebracht sind, vorgeladen.

Die Gerichtssitzung findet am 2013 um 10.00 Uhr (Hauptdatum) beim Moskauer
Stadtgericht (Gerichtssaal Nr. 606), unter der Adresse: Russische Föderation, Moskau,
Bogorodski wal, Haus 8.

Für den Fall, wenn dieser Bescheid nicht rechtzeitig ankommt, wird das Gericht dies in Betracht
ziehen und die Sache am Tag des Ersatz-Datums der Gerichtssitzung – am 2013 um 10.00
Uhr verhandeln.

Richter des Moskauer
Stadtgerichts

(Gez. Unterschrift)

Amtssiegel:

”

KLAGEANTRAG
auf den Schutz der Alleinrechte an den Filmen im Informations- und
Telekommunikationsnetzwerk „Internet“

Der geschlossenen Aktiengesellschaft „“ (im folgenden – „Antragstellerin“) ist bekannt geworden, dass auf der Website des Informations- und Telekommunikationsnetzwerkes „Internet“ die Ergebnisse der geistigen Tätigkeit, die als Objekte von Alleinrechten gelten, - mehrteilige Filme „“ „ausgenutzt (untergebracht und zur allgemeinen Kenntnis gebracht) werden.

Die Antragstellerin ist an das Moskauer Stadtgericht gemäß Art. 144.1 der Zivilprozessordnung der RF mit einem Antrag auf die Ergreifung von vorläufigen Sicherstellungsmaßnahmen gegangen, die auf die Gewährleistung des Schutzes der Alleinrechte an den Filmen gerichtet sind, die auf der Website des Informations- und Telekommunikationsnetzwerkes „Internet“ untergebracht sind.

Durch den Gerichtsbeschluss des Moskauer Stadtgerichts vom 06. August 2013 in Sachen Nr/2013 wurde der obengenannte Antrag befriedigt. Durch das Gericht wurde eine Prozessfrist mit einer Dauer von fünfzehn Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung des genannten Beschlusses zur Einreichung eines Klageantrags durch die ZAO auf Forderung festgesetzt, in deren Zusammenhang die Maßnahmen durch das Gericht zur Gewährleistung von Vermögensinteressen der Antragstellerin getroffen sind.

Die Tatsache der Ausnutzung der Filme „“, im folgenden – Filme, auf der obengenannten Website wird durch Kopien (Screenshots) von Seiten der Website nachgewiesen, die dem obengenannten Antrag beigelegt sind und in Akten der Sache Nr. 2013 vorliegen.

Die Antragstellerin ist Besitzerin der Alleinrechte (Alleinlizenz) auf die Ausnutzung der Filme über das Netzwerk „Internet“ auf dem Territorium Russlands, was durch eine notariell beglaubigte Kopie von deal letter – 123875/ Schriftsatz des Geschäfts – 123875 vom 07. November 2011 zwischen der ZAO „“ und der Gesellschaft Limited in der Sprache des Originals mit einer Übersetzung ins Russische nachgewiesen wird. Die genannte Kopie ist dem obengenannten Antrag beigelegt und liegt in Akten der Sache Nr. 2013 vor.

Die Filme werden auf der Website des Informations- und Telekommunikationsnetzwerkes „Internet“ ohne Zustimmung der Antragstellerin und ohne sonstige Grundlage, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch der RF vorgesehen ist, ausgenutzt. Das ist ein Verstoß gegen die Alleinrechte an den Filmen, für deren Ausnutzung die Alleinlizenz der Antragstellerin erteilt ist, und berührt die Rechte der Antragstellerin, die sie auf der Grundlage des obengenannten Geschäfts (des Lizenzvertrags) erhalten hat.

Gemäß dem Pkt. 1 Art. 1229 BGB der RF sind ein Bürger oder eine juristische Person, die das Alleinrecht auf das Ergebnis der geistigen Tätigkeit oder auf das Individualisierungsmittel haben (Rechtsinhaber), berechtigt, solches Ergebnis oder solches Mittel nach ihrem Ermessen auf jede gesetzliche Art und Weise auszunutzen. Der Rechtsinhaber darf über das Alleinrecht auf das Ergebnis der geistigen Tätigkeit oder auf das Individualisierungsmittel (Artikel 1233) verfügen, sofern nicht anders durch das Bürgerliche Gesetzbuch der RF festgelegt ist. Der Rechtsinhaber darf nach seinem Ermessen die Ausnutzung des Ergebnisses der geistigen Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels den anderen Personen genehmigen bzw. verbieten. Das Fehlen des Verbots gilt nicht als Zustimmung (Genehmigung). Die anderen Personen dürfen das entsprechende Ergebnis der geistigen Tätigkeit oder das Individualisierungsmittel ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht ausnutzen, ausgenommen der Fälle, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch der RF vorgesehen sind. Die Ausnutzung des Ergebnisses der geistigen Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels (einschließlich deren Ausnutzung auf die Art und Weisen, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch der RF vorgesehen sind), sofern solche

Ausnutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgt, ist gesetzwidrig und zieht die durch das Bürgerliche Gesetzbuch der RF und andere Gesetze festgelegte Verantwortung nach sich, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Ausnutzung des Ergebnisses der geistigen Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels durch andere Personen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch der RF zulässig ist.

Gemäß dem Pkt. 1 Art. 1252 BGB der RF erfolgt der Schutz von Alleinrechten auf Ergebnisse der geistigen Tätigkeit und auf Individualisierungsmittel insbesondere durch die Geltendmachung des Anspruchs auf:

1) Anerkennung des Rechtes – gegenüber der Person, die das Recht verneint oder auf sonstige Art und Weise nicht anerkennt und dadurch die Interessen des Rechtsinhabers verletzt;

2) Unterbindung der Handlungen, die das Recht verletzen oder die Gefahr für dessen Verletzung schaffen, - gegenüber der Person, die solche Handlungen vornimmt oder darauf notwendige Vorbereitungen trifft;

3) Schadenersatz – gegenüber der Person, die rechtswidrig das Ergebnis der geistigen Tätigkeit oder des Individualisierungsmittel ohne Abschluss einer Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber (vertraglose Ausnutzung) ausgenutzt oder auf sonstige Art und Weise sein Alleinrecht verletzt und ihm einen Schaden zugefügt hat;

4) Einziehung des materiellen Trägers gemäß dem Pkt. 5 des vorgenannten Artikels – gegenüber dessen Hersteller, Importeur, Verwahrer, Frachtführer, Verkäufer, sonstigem Verbreiter, nicht gewissenhaftem Erwerber;

5) Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses über die begangene Verletzung mit Angabe des wirklichen Rechtsinhabers – gegenüber der das Alleinrecht verletzenden Person;

Kraft des Pkt. 3 Art. 1250 BGB der RF befreit das Fehlen seiner Schuld den Zuwiderhandelnden nicht von der Pflicht, die Verletzung der geistigen Rechte einzustellen, es schließt auch nicht die Anwendung der Maßnahmen, die auf den Schutz solcher Rechte gerichtet sind, gegenüber dem Zuwiderhandelnden aus.

Gemäß dem Art. 1254 BGB der RF, wenn die Verletzung durch Drittpersonen vom Alleinrecht auf das Ergebnis der geistigen Tätigkeit oder des Individualisierungsmittel, für deren Ausnutzung die Alleinlizenz erteilt ist, die Rechte des Lizenznehmers berührt, die er auf der Grundlage des Lizenzvertrags erhalten hat, kann der Lizenznehmer seine Rechte neben anderen Arten des Schutzes auch auf die Art und Weisen schützen, die durch die Artikel 1250, 1252 und 1253 dieses Gesetzbuchs vorgesehen sind.

Auf der Grundlage des obengenannten, sich nach den Artikeln 3, Teil 3 Art. 26, Art. 131-132, 196 der Zivilprozessordnung der RF richtend,

BITTE ICH:

1. Die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Verletzung der Alleinrechte an den Filmen „
einzustellen – die Filme „
von der Website zu entfernen.

2. Der Antragsgegnerin zu verbieten, die Filme „
auf der Website des Informations- und
Telekommunikationsnetzwerkes „Internet“ ohne Zustimmung des Rechtsinhabers oder
sonstige Grundlage, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Föderation
vorgesehen ist, unterzubringen.

Vertreterin der ZAO „
in Vollmacht

(Das Original der Vollmacht
liegt in Akten der Sache Nr. /2013 vor.)

Anlagen:

1. Kopie des vorliegenden Klageantrags für die Antragsgegnerin – auf 3 Blättern.

2. Beleg für die Bezahlung der staatlichen Gebühr.
3. Kopie der Vollmacht der Vertreterin – auf 1 Blatt.